

Tipps für Energie-AG-Pensionisten zur Arbeitnehmerveranlagung 2013

Arbeitnehmer und Pensionisten zahlen Lohnsteuer!

Selbständige unterliegen der Einkommensteuer.

Steuermindernde Maßnahmen:

1. Sonderausgaben
2. Werbungskosten und
3. außergewöhnliche Belastungen, die das steuerpflichtige Einkommen bei unselbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Pensionisten) vermindern

Wie kann ich meine Steuer vermindern:

- Durch die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung
- **Finanz-Formular L 1** oder über Internetadresse www.bmf.gv.at (link: Finanzonline)
- Frühestens im Jänner/Februar des nächsten Jahres für das abgelaufene Jahr
- Rückwirkend für die letzten fünf Jahre (2009 bis 2013)

Sonderausgaben

sind bestimmte private Ausgaben, die steuerlich begünstigt sind:

Topfsonderausgaben sind bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von **€ 2.920** jährlich abzugsfähig. Alleinverdiener können den doppelten Betrag geltend machen. Sonst wahlweise beim Steuerpflichtigen und/oder dessen Ehegatten geltend machbar, wenn beide Steuer zahlen. Pro Kind sind **€ 1460** beim Familienbeihilfenbezieher beanspruchbar.

Für EAG-Pensionisten kommen die jährlichen Prämien der Zusatzkrankenversicherung, der Beitrag zum Sterbefonds zur steuermindernden Wirksamkeit.

Weitere Topfsonderausgaben sind

- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)
- **Er- und Ablebensversicherungen** wenn sie vor dem 1.6.96 abgeschlossen wurden, danach wenn sie in Form einer Rente ausbezahlt werden.
Diese sind in Summe im Formular unter der Nummer 455 einzutragen.
- **Wohnraumschaffung und-sanierung**, (keine Einrichtungsgegenstände), aber auch Darlehen wenn die Laufzeit länger als 8 Jahre ist. (Nr. 456)

Steuerwirksam wird allerdings nur ein Viertel

Bei Einkünften über € **36.400** gilt eine Einschleifregelung. Über **50.900 €** gibt es keine Topfsonderausgaben.

Weiter Sonderausgaben werden in voller Höhe steuermindernd wirksam!

- **Kirchenbeiträge** bis max. **200€**; ab 2012 max. **400 €**(Nr. 458)
- **Spenden** an humanitäre Einrichtungen (bis 10% der Einkünfte des Vorjahres) (Nr. **451**)
ab 2012 an **Feuerwehren und Tierschutzorg.** (Nr.**563/562**)

Werbungskosten

- Absetzbar ist der Gewerkschaftsbeitrag, sofern er nicht von der Pensionversicherung bereits einbehalten wird, d. h. dieser Beitrag wird einmal jährlich bezahlt. Ebenso der Beitrag zum Pensionistenverein der Energie AG. Auch andere Pensionistenorganisationen, wo Beiträge geleistet werden sind unter der Kennziffer 717 zu berücksichtigen.
- **Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige** (trifft nur zu bei kinderloser Ehe und keinem Einkommen des Ehepartners) und Vorschreibung der OÖGKK für **geringfügig Beschäftigte** (§19a ASVG, Selbstversicherung) -Kennziffer 274.

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als ***Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt*** zu berücksichtigen, wenn sie

außergewöhnlich sind
zwangsläufig erwachsen und
die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen

Letzteres trifft dann zu, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird.

Der **Selbstbehalt** wird vom Finanzamt berechnet und beträgt ca. einen Brutto-Monatsbezug.

Beispiele außergew. Belastungen mit Selbstbehalt:

Sämtliche Krankheitskosten

Z.B.: Kur, Pflegeheim, Zahnarzt, Prothesen, Hörgeräte, Medikamente, Rezeptgebühr, Gebühr für E-card.

Kosten für **Begräbnis und Grabstätte** von je maximal € 5.000,--, soweit sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind.
(Nr. 730 – 735)

Außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt

Bei Behinderung von **mindestens 25% oder Bezug von Pflegegeld ab Stufe 1**

Ohne Kürzung durch den Selbstbehalt können:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten (Abzug von 5,23 € pro Tag für Verpflegung) sowie die Reisekosten.
-
- Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, auch homöopathische Medikamente die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
-
- Orthopädische Mittel (Rollstuhl, Windeln etc.)

-
- Hörgeräte und dazugehörige Batterien
-
- Bei Führung eines Fahrtenbuches können auch 0,42 € pro km geltend für Fahrten zur Heilbehandlung geltend gemacht werden **(Nr. 476)**

Kostensätze durch die gesetzl. Kranken-oder Unfallversicherung, freiw. Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Gehbehinderte (mindestens 50% Erwerbsminderung) mit eigenem Kfz können monatlich 190 € pauschal geltend machen, Gehbehinderte ohne Auto Taxikosten bis zu 153€ monatlich. Benützung eines öffentl. Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar. Eintrag im Behindertenpass erforderlich. **(Nr.435)**

Unter Kennziffer **439** können Kosten für ein Pflegeheim, betreubares Wohnen, 24-Stunden Pflege oder mobile Betreuung abgesetzt werden.

Folgende Vorgangsweise ist zu beachten:

Jährliche Kosten der Pflege

Abzügl. jährliches Pflegegeld

Abzügl. jährl. Zuschuss vom Bundessozialamt (bei 24-Std.- Betreuung ergibt den zu geltend machenden Absetzbetrag.

Kosten zur **Beseitigung** von **Katastrophenschäden abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen. Nur Rechnungen von Professionisten sind steuerwirksam absetzbar. (Nr. 475)**

Für EAG-Pensionisten entsteht durch die Sachbezugsbesteuerung des Personalstroms ein Pflichtveranlagung, d. h. wenn im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere Lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen werden.

Beilage zur AN-Erklärung L1k für Kinderfreibetrag

Monatlich 110 € bei der **auswärtigen Berufsausbildung** eines **Kindes**. (Pkt. 5.4)

- Unterhalt für im **Ausland lebende** haushaltszugehörige **Kinder** in der Höhe von 50 € pro Monat und Kind. (Pkt. 4.2)
- **Mehraufwendungen für Kinder**, für die eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird (monatlich 262 € abzüglich Pflegegeld). – Pkt 5.5.

Kinderfreibetrag (KFB) ab 2009

Der **KFB (220 €)** kann von jener Person bzw. deren Ehepartner, dem die Familienbeihilfe für das Kind mehr als 6 Monate im Jahr zusteht beansprucht werden. (Pkt. 3.1)

Wahlmöglichkeit: Wird der **KFB** von beiden Elternteilen geltend gemacht beträgt er je Antragsteller **€ 132** Bei Inanspruchnahme des **Unterhaltsabsetzbetrages** stehen **€ 132 KFB** zu. Wichtig: Angabe vollständige Sozialvers.Nr. der Kinder (Pkt. 3.1)

Ergänzende Tipps

Sollte bedauerlicherweise ein Krankheitsfall (Gehbehinderung, Gehörschädigung etc.) auftreten, auf jeden Fall beim **Bundessozialamt** um **Grad der Behinderung** ansuchen. **Selbstbehalt für Krankheitskosten fällt weg.**

Wenn Krankheit schon länger andauernd auch **rückwirkend** ansuchen. Wiederaufnahme der Veranlagung kann noch Geld bringen.

Tipp: Sollten Rezeptgebühren angefallen sein und sie haben keine Rechnungen, so stellt ihnen die **Gebietskrankenkasse** diese Kostenaufstellung zur Verfügung.

Wenn sie immer nur eine Apotheke aufsuchen, lassen

Sie sich ihre Ausgaben vom Apotheker erfassen.
Dieser macht dies per Computer und stellt am
Jahresende eine Gesamtaufstellung (auf Verlangen)
zur Verfügung.

- Beahlt Einküften unter € 11.000 im Jahr wird keine Lohnsteuer fällig und daher keine Arbeitnehmerveranlagung erforderlich.

Ausnahmen sind:

Wenn die Ehegattin z.B. eine Jahrespension hat, die das steuerpflichtige Einkommen von € 11.000 nicht übersteigt kann mit Formular E 3- eine Kapitalertragsteuer-Rückvergütung beantragt werden.

- Kapitalertragssteuer für Zinsen auf Sparbüchern, Bausparverträge etc.
- Diese können rückwirkend für die Jahre 2009 -2013 geltend gemacht werden.
- **Vorsicht**, wenn bei Ehepartner/in Alleinverdiener beansprucht wird. dieser fällt weg oder reduziert sich um die Kapitalertragssteuerrückvergütung.

Bei speziellen Fragen zur Arbeitnehmerveranlagung stehen ihnen die Herren Manfred Derschl (Tel. 0676 8734 1345) oder Dr. Hubert Billinger (Tel. 0676 8734 1340) jeweils am Dienstag zwischen 8 und 12 Uhr gerne zur Auskunftserteilung zur Verfügung.